

§. 399: Will man die Bezeichnung „letzte Delung“ aus pastoral-praktischen Gründen vermeiden oder verdrängen, so bürgere man etwa den Ausdruck „das heilige Krankenöl“ ein; aber geschichtlich ist die Umdeutung des Namens „letzte Delung“ = „letzte unter den liturgischen Salbungen“ unhaltbar und wird sich im Empfinden des Volkes auch nie durchsetzen. — §. 401: Daß die letzte Delung an sich alle zeitlichen Sündenstrafen tilgt und die Seele zum unmittelbaren Eingang in die Seligkeit zubereitet, hat Kern, *De sacr. extremae unctionis* p. 81—114, überzeugend nachgewiesen. Vgl. auch Pohle III⁵, S. 583 ff. Diese kleinen Ausstellungen, deren Liste sich unschwer fortsetzen ließe, sollen dem allgemeinen Werturteil über das prächtige Werk keinen Eintrag tun.

Linz.

Prof. Dr. W. Grosam.

4) **Die Verwaltung der heiligen Sakramente.** Von Dr. Franz Xaver Muß, Domkapitular in Freiburg i. Br. Vierte, auf Grund des Codex Iuris Canonici neu bearbeitete Auflage. 8° (VIII u. 304). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 20.—; geb. M. 24.50 und Zuschläge.

Das vorliegende Buch wurde, wie das Vorwort mitteilt, vom Jahre 1900 ab dreimal als Manuskript für die Alumnus des Priesterseminars St. Peter gedruckt. Es diente als Grundlage für die Vorlesungen, welche der Verfasser als Regens des Priesterseminars abzuhalten hatte, und sollte den Alumnus das bieten, was sie als Seelsorger in der Pastoration über die Verwaltung der heiligen Sakramente notwendig wissen müssen. Das günstige Urteil über die Brauchbarkeit des Buches, das auch von älteren Geistlichen in und außerhalb der Erzdiözese vielfach verlangt wurde, hat den Verfasser bewogen, dem Wunsche nach Veröffentlichung desselben im Buchhandel zu entsprechen.

Das handliche und übersichtliche Werk, welches in allem den neuen Kodex berücksichtigt, wird Seelsorgern und Studierenden willkommen sein. Es bietet das praktisch Wichtige, das fertige Resultat der pastoraltheologischen Wissenschaft ohne den wissenschaftlichen Apparat und ohne Eingehen auf die wissenschaftlichen Nachweise und Begründungen. Allerdings ist manches etwas dürftig, jedenfalls unzureichend für schwierigere Fälle. Unrichtig ist der Schlußatz §. 43; can. 809 schließt verstorbene Ungetaufte nicht von der Applikation aus. — Auch die folgenden Sätze über die Applikation für Katholiken und solche, denen das kirchliche Begräbnis verweigert werden muß, sind zum mindesten unklar und mißverständlich. — Irrig ist die Behauptung §. 44, die heilige Messe dürfe nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang gelesen werden; die aurora des can. 821, § 1, ist nicht der Sonnenaufgang. — Die Antwort des Präfecten der Propaganda vom 10. Juli 1869 (§. 54) hinsichtlich der Beichtpflicht solcher Konvertiten, die unter Bedingung wiedergetauft werden, ist keine Kongregationsentscheidung und schafft nicht allgemeines Recht. — Sind unter den „Pfarrkuraten“ (§. 117) die cooperatores parochiales gemeint, so wäre es unrichtig, ihnen ordentliche Beichtjurisdiktion zuzuerkennen. Ein evidentler lapsus ist §. 131 der Satz: „Die Unkenntnis der Strafe (solius poenae, can. 2202, § 2) schützt nicht vor der Zensur.“ Vgl. can. 2229, § 3. Ebenso, was §. 133 von bischöflichen Reservatzensuren gesagt wird. So ließen sich noch manche Einzelheiten anmerken, wo das Streben nach Kürze zu Ungenauigkeit, Mißverständlichkeit oder Lückenhaftigkeit geführt hat. — Im ganzen ist das Werk sehr brauchbar und wird viele Freunde finden.

Linz.

Prof. Dr. W. Grosam.

5) **De absolutione complices et sollicitatione.** Auctore Aloysio de Smet. Altera editio ad no mam Codicis recognita (129). Brugis 1921, Car. Beyaert, Editor. Fr. 6.—.